

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsausgabe
Tageblatt, Riesa.

Gesamtausgabe
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 261.

Dienstag, 9. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Dieses Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabezeitung sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 43 cm breite Grundflächenseite (?) Silber 18 Pf., Goldpreis 12 Pf.; zeitauflösender und tabellarischer Tag entsprechend höher. Nachweiszettel und Vermittlungsgeschäft 20 Pf. Seite Taxe. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Masse eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhlicher an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bezug von Wirtschaftssäpfeln in Gröba.

Wir bedenken, für die bietigen Einwohner von der Zentralleinsatzgesellschaft Wirtschaftssäpfel, die besonders zur Bereitung von Marmelade usw. geeignet sind, zu beziehen, wenn die vorgeschriebene Mindestmenge von 200 St. zusammenkommt. Der Bezugspreis wird sich auf 6,60-6,70 M. für den Stk. stellen. Bestellungen auf Säpfel sind Donnerstag, den 11. November 1915 bei Herrn Hermann Schmidt in

Gröba, Georgplatz 7 anzubringen. Die Säpfel werden in Mindestmengen von 1/2 Stk. abgegeben.

Gröba, am 9. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Diesen Einwohner, die noch im Besitz von Buttermarken sind, werden aufgefordert, die Butter gegen Abgabe der Marken mindestens Mittwoch, den 10. November in der Verkaufsstelle des Consumenten abzuhaben.

Der Gemeindevorstand zu Gröba.

Deutschliches und Sachsisches.

Riesa, den 9. November 1915.

* In der sächsischen Verlustliste Nr. 224 (ausgegeben am 8. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 102, 177, 829, 354; Reserve-Regimenter Nr. 106, 245; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 25, Feld-Maschinengewehr-Bataillon Nr. 68, 72, 98, 100, 134, 177, 178, 181, 382. Kavallerie: Karabüller-Regiment: Husaren Nr. 20, Feldartillerie: Regimenter Nr. 12, 32, 48, 64, 68, 77, 78, 245, 246; Reserve-Regimenter Nr. 40, 53, 54; Füsilier-Abteilungen: Regimenter Nr. 48, 77; Leichte Fußabteilungen: Regimenter Nr. 192. Füsilierkavallerie: Regimenter Nr. 12, 19; Bataillon Nr. 38; Reserve-Bataillon Nr. 27; Landwehr-Bataillon Nr. 19; Landsturm-Bataillon, 12. U.-K.; Batterien Nr. 128, 278. Verkehrsstruppen: Armee-Zeugabteilung Nr. 3; Fernsprech-Abteilung Nr. 19; Feldflieger-Truppen. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompanie Nr. 2, 12. U.-K.; Reserve-Sanitäts-Kompanie Nr. 2, 12. R.-K.; Landsturm-Sanitäts-Kompanie Nr. 21; Feldflieger-Kompanie Nr. 10, 19. U.-K.; Kriegsflieger-Abteilung Nr. 127. Liste Nr. 3 der aus England zurückgekehrten preußischen Auslandsgefangenen. Preußische Verlustlisten Nr. 367, 368, 369, 370; Weitere Verluste. Bayerische Verlustliste Nr. 231. Württembergische Verlustliste Nr. 294. Kaiserliche Marine. Verlustliste Nr. 55.

* Die erste Präliminarisierung der Zweiten Kammer am Mittwoch wird die Wahl des Präsidenten erfolgen. Die Zweite Kammer hält ihre erste Präliminarisierung am Mittwoch mittags 1 Uhr ab. Auf der Tagesordnung stehen nur Mitteilungen.

- Se. Majestät der Könige hat zur Anerkennung besonderer patriotischer Verdienst während des gegenwärtigen Krieges einen Orden gestiftet, der den Namen „Kriegsverdienstkreuz“ führen soll. Das Kriegsverdienstkreuz wird nur in einer Klasse verliehen. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem metallenen eckigspitzen Kreuze, dessen vier Arme durch einen Lorbeerzweig verbunden sind, und trägt auf der Vorderseite das Bild des Königs mit Umchrift, darüber die Königskrone und im unteren Schenkel das Stiftungsjahr 1915, auf der Rückseite den königlichen Namenszug mit der Krone und die Inschrift „Weltkrieg“. Es ist an einem grünen, die Länge nach mit zwei weißen Streifen durchzogenen, an der Kante mit gelben und blauen Längsstreifen versehenen Ordensbande, und zwar nach dem Offizierskreuz (gleichviel ob am schwarz-weißen oder am weiß-schwarzen Bande), aber vor jeder Königlich Sachsischen Friedensauszeichnung, die im Range niedriger als das Offizierskreuz vom Albrechtsorden ist, auf der Brust zu tragen. Das Ordensband darf auch ohne den Orden getragen werden. An Personen, die aus Unfall des gegenwärtigen Krieges bereits eine Königlich Sachsische Kriegsauszeichnung erhalten haben, wird das Kriegsverdienstkreuz nicht verliehen; im Falle der späteren Verleihung einer solchen Kriegsauszeichnung ist das Kriegsverdienstkreuz an die Ordensanzale anzurückzugeben. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auf diesen Orden Anwendung. Nach dem Ableben des Inhabers verbleibt das Kriegsverdienstkreuz im Besitz der Familie.

- Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Sachsen besuchte am 17. Oktober das 18. Königlich Sachsische Infanterie-Regiment Nr. 192, das sich in den Kämpfen der letzten Wochen besonders ausgezeichnet hat. Das Regiment war auf einer Waldwiese im offenen Bereich aufgestellt. Auf dem rechten Flügel stand der Brigademandeur mit seinem Stabe. Nach dem Abschreiten der Front trat Seine Königliche Hoheit in die Mitte des Bereichs und hielt etwas folgende Ansprache: Es drängt mich, dass jüngste Regiment Seiner Majestät nach diesen schweren Tagen zu begrüßen und ihm Glück zu wünschen zu den erfolgreichen Kämpfen auf blutgetränktem Schlachtfeld. Das Regiment hat eine Feuerkraft durchgemacht, wie noch kein anderes. Sie haben ganz wentsentlich dazu beigetragen, den gewaltigsten aller Anführern des Feindes zu brechen und zu vernichten. Wir sind stolz auf unsere Hundertzwölfeinzigsten. Alle meine Wünsche für das vor treffliche Regiment lasse ich zusammen in den Huf: Das 18. Infanterie-Regiment Nr. 192, hurra, hurra, hurra! - Hierauf erging der Regimentskommandeur Oberleutnant Rothe, das Wort, um den untertänigen Dant auszuverlesen für die dem Regiment durch den Besuch und die bulldoßen Worte Seiner Königlichen Hoheit zu teil gewordene hohe Auszeichnung, die dem Regiment ein Ansehen sein werde zu weiterer treuer Pflichterfüllung. In das anschließende Hurra auf Se. Majestät der

würde, setzt sich der Gefahr aus, wegen Nahrungsmittelwuchers belangt zu werden.

- Es wird von Händlern versucht, alle geringeren Sorten Butter als „Teer, Tafelbutter“ - also als Sorte 1 - zu bezeichnen, um entsprechende Preise zu erzielen. Weiter werden einige Hausfrauen in gänzlicher Verkenntnis der Sachlage, um sich mit dem nötigen - manchmal sogar mit einem unntigen - Bedarf einzudecken, das Verfahren an, höhere Preise als die festgelegten zu zahlen. Sie begründen diese Umgebung der Höchstpreise damit, dass sie das Meiste nicht für die Butter als solche, sondern dafür zahlen, dass ihnen die Butter ins Haus gebracht wird. Zur Warnung für beide Teile mag die Mitteilung dienen, dass die Behörden angewiesen worden sind, derartige Umgehungen des Geleges nachdrücklich entgegenzutreten. (W. T. B.)

- In der geistigen Bundesratssitzung wurde eine Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Heu verabschiedet. Die Verordnung verfolgt den Zweck, dem Kriegsaufschwung für Erholung durch Vermittelung der Bezugvereinigung der deutschen Landwirte diejenigen Strohmengen zu angemessenen Preisen zu sichern, die er zur Herstellung seiner Buttermittel braucht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Melkfuttermittel und um das sogenannte Strohkratzfutter. Demnach wird durch die Verordnung der Bezugvereinigung ein Verkaufsrecht für diejenigen Strohmengen eingeräumt, die jemand abziehen will, sofern diese Mengen 4 Tonnen bis zum 1. August 1916 übersteigen. Um die daraus bezuttlenden Erlösfutter den Landwirten und sonstigen Verbrauchern zu angemessenem Preise darbieten zu können, werden Höchstpreise für Stroh festgelegt und zwar 45 Mark für ungepreist Stroh und 50 Mark für Regelstroh für die Tonne. Einbezogen in die Verordnung ist das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Getreide, nicht aber die Stroh dieser Getreidarten. Das zum Abzink gekettete Stroh; das die Bezugvereinigung für die oben angegebenen Zwecke sowie für gewisse besonders dringliche Ausnahmefälle, z. B. zur Versorgung ungünstig gelegener städtischer oder industrieller Verbrauchscentren nicht braucht, wird dem Verkehr wieder freigegeben. Es gelten dann die obigen Höchstpreise als Verkaufspreise für den Erzeuger. Sein Verkauf von Heu durch den Hersteller darf der Preis von 80 Mark für die Tonne ohne Satz nicht überschritten werden. (Amtlich)

- Im „Reichsanzeiger“ wird eine Freigabe bewilligt zu der Bekanntmachung W. M. 231/9 15 R. R. betreffend Verlagnahme von Schlafdecken, Saardecken und Überbedecken (Wolldecke) veröffentlicht. Danach sind alle Decken und Deckenstoffe, die mindestens zu 25 Prozent aus Baumwolle bestehen, freigegeben, gleichgültig in welchen Mengen sie vorhanden sind, jedoch nicht genannte Baumwollmitte. Ferner sind freigegeben die Vorrate, eines und desselben Eigentümers, die unter Veröffentlichung der am Tage der Bezugsnahme (1. Oktober 1915) vorhanden geweinen, zu jedem der darüber fertiggestellten Decken geringer sind, als (Mindestvorrate) z. B. bei Decken 50 Stück von einer einzigen Qualität, gleichgültig wie groß die Gesamtbestände sind, z. B. bei Deckenstoffen 100 Meter Deckenstoff einer einzigen Qualität, gleichgültig welche Breite die Stoffe haben. Unterschiede in Farbe, Größe und Gewicht begründen für sich allein keine Periodizität der Qualität. Jede Teilung der Vorrate, durch die für der Bezugsnahme entzogen werden, ist verboten und strafbar.

- Der Bundesrat hat in seiner geistigen Sitzung eine Verordnung über Seife und Fette beschlossen, welche den Zweck hat, tierische und pflanzliche Seife und Fette, die für die menschliche Ernährung verwendbar sind, für die Sicherheit und die Grundlage für eine angemessene Preisgestaltung zu geben. Die Verordnung sieht eine Anzeigepflicht, eine Abgabefrist und die Verpflichtung, dass die Vorrate von Seifen und Fetten dem Kriegsaufschwung für österr. und tierische Seife und Fette, Gesellschaft m. b. h. in Berlin, auf Abruf zu bestimmt vorgezeichneten Preisen zu überlassen. Dem Kriegsaufschwung liegt die Verteilung der Stoffe an die beteiligten Industrien und der von ihnen hergestellten Erzeugnisse ob. Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen hierüber, er bestimmt insbesondere, an welche Stellen und zu welchen Preisen die Waren abzugeben sind.

* Zeithain. Mit dem Eisernen Kreuz ausgeschmückt wurde am 2. November d. J. der Getreide Franz Weiß von hier im Jäger-Bataillon Nr. 12.

Dresden. Der Trauergottesdienst für die im Felde gefallenen sächsischen Soldaten, der auf Wunsch Sr. Majestät des Königs gestern vormittag 9 Uhr in der Katholischen Hofkirche abgehalten wurde, hatte das große Gotteshaus gefüllt. Auf dem vordechten Bänken saßen die Jünglinge der Dresdner katholischen Schulen, das übrige Mittelschiff und das Seitenschiff füllten Hunderte von Soldaten, die dem katholischen Gedenken angehörten und entweder in der Ausbildung begriffen sind oder als Verwundete in Dresden